

22.03.13

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 20. März 2013 zu der oben genannten EntschlieÙung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschlossen, der oben genannten Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu den einzelnen Punkten der EntschlieÙung.

Zu Nummer 1 (zeitnahe Vorlage einer Änderungsverordnung nach Veröffentlichung der neu gefassten Tierschutz-Schlachtverordnung):

Das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung erforderte eine Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung und ein Inkrafttreten der nationalen Regelungen zum 1. Januar 2013, weil spätestens bis zu diesem Datum die Sanktionen zu Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu erlassen und die beizubehaltenden nationalen strengeren Vorschriften der Europäischen Kommission mitzuteilen waren.

Im Rahmen der Beteiligung am Verordnungsvorhaben der Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung wurden Länder und Verbände darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Tierschutz-Schlachtverordnung in zwei Stufen beabsichtigt ist, um eine fristgemäße Durchführung der Maßgaben der EU-Verordnung zum 1. Januar 2013 sicherzustellen. Ebenso wurden die Länder und Verbände darüber informiert, dass als zweite Stufe eine zeitnah folgende Änderungsverordnung zu der neugefassten Tierschutz-Schlachtverordnung beabsichtigt ist. Diese soll nationale Regelungen enthalten, die nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierungspflichtig sind.

Im Rahmen der geplanten Änderungsverordnung prüft das BMELV derzeit weitere Vorschriften zum Haltern von Fischen und Krebstieren sowie die Anpassung der verschiedenen Betäubungsverfahren für Fische und Krebstiere an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Zudem wird geprüft, ob in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht weitere technische Anforderungen an Elektrotreibgeräte festgelegt werden können. In diesem Zusammenhang werden auch Vorschläge der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) – Arbeitsgruppe Tierschutz geprüft (unter anderem Vorschläge zu Regelungen zur Durchführung des Schächtens, Anforderungen an die Anwendung des Kugelschusses bei Gatterwild, Anforderungen an das Haltern von Fischen und Krebstieren).

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Übernahme bislang geltender Anforderungen an Hausschlachtungen):

Die bislang geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Hausschlachtungen wurden bereits in der Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung fortgeschrieben.

Zu Nummer 2 Buchstabe b, e, h und i (Förderung der Forschung hinsichtlich verschiedener Betäubungs- und Entblutungsverfahren, Tierschutzindikatoren):

Die Bundesregierung fördert verschiedene Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung einer tierschutzgerechten Tötung von Schlachttieren. Aktuelle Projekte der Bundesforschungseinrichtungen beschäftigen sich z. B. mit der fortlaufenden Verbesserung der Bolzenschussbetäubung beim Rind sowie der

Gasbetäubung, auch unter Anwendung von Edelgasgemischen. Darüber hinaus wird am Max Rubner-Institut Standort Kulmbach derzeit ein Forschungsprojekt zur Entwicklung eines neuen automatisierten Messverfahrens zur Sicherstellung einer vollständigen Entblutung von Schlachtschweinen bearbeitet, um die Effektivität verschiedener Entblutekontrollsysteme zu überprüfen und ein neuartiges, automatisches Entblutekontrollsystem zu entwickeln.

Zur Ermittlung geeigneter Indikatoren zur besseren Bewertung des Wohlergehens von Tieren fördert das BMELV unter anderem ein Forschungsvorhaben des Johann Heinrich von Thünen-Institutes mit dem Ziel, die Entwicklung und Etablierung geeigneter Indikatoren in der Nutztierhaltung zu unterstützen. Für die länderübergreifende Erforschung von Indikatoren zum Tierschutz im Rahmen der europäischen Forschungsoffensive ERA-Net AniHWa (Animal Health and Welfare) stellt das BMELV außerdem eine Million Euro zur Verfügung.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (Videoüberwachung):

Dem generellen Einsatz einer kontinuierlichen Video-Überwachung des Personals stehen arbeits- und datenschutzrechtliche Bedenken entgegen. In einigen Betrieben wird die Videoüberwachung - mit Einverständnis der Mitarbeiter - bereits routinemäßig durchgeführt. Videoüberwachungssysteme, die im Falle einer unwirksamen Betäubung die sofortige Einleitung erforderlicher Maßnahmen gewährleisten, können ein geeignetes Mittel sein, die tierschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Eine fortlaufende Aufzeichnung der Abläufe am Schlachthof mit ausschließlich rückwirkender Auswertung der dokumentierten Ergebnisse ist allerdings mit erheblichem Aufwand verbunden und nicht das geeignete Instrument, bei Zwischenfällen die sofortigen notwendigen Schritte (wie z.B. Nachbetäubung oder Korrektur des Entblutestiches) einzuleiten.

Zu Nummer 2 Buchstabe d und g (verpflichtende Datenerhebung zur Abbildung der Zuverlässigkeit der Betäubungsverfahren):

Seit dem 1. Januar 2013 müssen nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Schlachthofunternehmer durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen, dass Tiere ordnungsgemäß betäubt werden und die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod anhält. Diese Kontrollen werden anhand repräsentativer Stichproben vorgenommen, ihre Häufigkeit bestimmt sich nach

den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller sonstigen Faktoren, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen können. Die Überwachungsverfahren sind dabei für jede Schlachtlinie einzuführen und anzuwenden. Darüber hinaus haben die Unternehmer Standardarbeitsanweisungen zu erstellen, in denen unter anderem die Schlüsselparameter für eine wirkungsvolle Betäubung und Maßnahmen im Falle nicht ordnungsgemäßer Betäubungen festgelegt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sieht keine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, über die vorgenannten unionsrechtlichen Anforderungen hinaus nationale Regelungen zur Erhebung von Daten aus betrieblichen Eigenkontrollen zu erlassen.

Zu Nummer 2 Buchstabe f (Überprüfung von Geräten durch unabhängige Prüfstelle):

Nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung von Tieren nur mit Anweisungen verkauft werden, die einen Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen gewährleisten. Diese Anweisungen enthalten unter anderem auch die Beschreibung von Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit der Geräte und Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Eichung. Die Unternehmer haben dabei sicherzustellen, dass die Geräte gemäß Herstelleranweisung durch eigens hierfür geschultes Personal instand gehalten und kontrolliert werden und es sind Aufzeichnungen über Wartungsmaßnahmen zu führen. Detailregelungen zur Überprüfung der Geräte durch unabhängige Prüfstellen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe j (Sachkundenachweis):

Die Erteilung des Sachkundenachweises erfolgt durch die zuständige Behörde des jeweiligen Landes oder durch die sonst nach Landesrecht beauftragte Stelle. Die Prüfung des Nachweises der entsprechenden erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten obliegt daher der zuständigen Behörde oder Stelle des jeweiligen Landes. Eine explizite Verpflichtung zur laufenden Aktualisierung des Kenntnisstandes (Fortbildungsverpflichtung) war bislang nicht im nationalen Recht geregelt und ist auch in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe k (Schutz der Tiere vor Hitze und Kälte bei Störungen des Betriebsablaufes):

Nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist für einen angemessenen Wetterschutz der Tiere zu sorgen. Be- und Entlüftungssysteme werden unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so ausgelegt, gebaut und instand gehalten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist. Ist eine automatische Be- und Entlüftung erforderlich, müssen für den Störfall ein Alarmsystem und eine Notstromversorgungsanlage vorhanden sein. Weitere Detailregelungen für den Fall von Störungen im Betriebsablauf im Schlachthof sind in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht getroffen worden, die Mitgliedstaaten können in diesem Bereich keine neuen nationalen Regelungen erlassen.

Zu Nummer 4 Buchstabe l und m (Behördliche Anordnung automatisierter Eigenkontrollsysteme; Akkordarbeit und Bandgeschwindigkeiten):

Schlachthofbetreiber haben ungeachtet wirtschaftlicher Erwägungen sicherzustellen, dass die tierschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen ergreifen sie in Eigenverantwortung. Hierzu gehört auch, dass z. B. bei Auftreten von Zwischenfällen das Stoppen des Bandes veranlasst wird oder automatisch erfolgt.

Die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Betäubung und Tötung eines Schlachttieres lässt sich nicht allgemein bemessen, da sie stark systemabhängig ist bzw. betriebsspezifischen Gegebenheiten unterliegt. Die Anforderungen des Tierschutzrechts sind daher unabhängig von der benötigten Zeit, die von weiteren Voraussetzungen wie der technischen Ausstattung abhängt, einzuhalten. Nach Auffassung des BMELV kann auch nicht aufgrund tierschutzrechtlicher Belange in die Bezahlstruktur der Arbeiter eingegriffen werden. Diesbezüglich wird auch auf die Antwort zu Frage 16 der Kleinen Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/3762, 17/4341) verwiesen.

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt der Zuständigkeit der jeweiligen Länderbehörde. Welche Maßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Zu Nummer 3 (Töten tropischer Riesengarnelen in Eiswasser):

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Änderungsverordnung die verschiedenen Betäubungs- und Tötungsverfahren für Krebstiere an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand anzupassen (s. Antwort zu Nummer 1).

Zu Nummer 4 (Liste gleichwertiger Qualifikationen für den Sachkundenachweis):

Nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 können die Mitgliedstaaten für andere Zwecke erworbene Qualifikationen unter bestimmten Voraussetzungen als gleichwertig zu dem Sachkundenachweis anerkennen. § 4 Absatz 7 der Tierschutz-Schlachtverordnung in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung sah vor, dass die zuständige Stelle von einer Sachkundeprüfung absehen konnte, wenn bestimmte aufgelistete Berufsabschlüsse nachgewiesen wurden und keine sonstigen Bedenken bestanden. Die genannten Berufe (z. B. Fleischer, Landwirt, Tierarzt unter anderem) wurden aufgrund verschiedener Erwägungen jedoch nicht in eine entsprechende Regelung in die Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung übernommen. Seitens der für die Erteilung des Sachkundenachweises zuständigen Länder besteht derzeit Abstimmungsbedarf, welche Berufe oder Qualifikationen von allen Ländern als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis anerkannt werden können. Wenn hier mehr Klarheit besteht, wird BMELV die rechtliche Verankerung einer entsprechenden Aufgabenübertragung für die Veröffentlichung und Aktualisierung der Liste prüfen.

Zu Nummer 5 (automatische zeitliche Begrenzung der Stromstöße bei Elektrotreibgeräten):

Das BMELV wird im Rahmen der Änderungsverordnung prüfen, ob eine automatische zeitliche Begrenzung der Stromstöße bei Elektrotreibgeräten im nationalen Recht auch nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 möglich ist und eine entsprechende Regelung ggf. durch Festlegung von Übergangsregelungen verhältnismäßig gestaltet werden kann.